

LG Saarbrücken, Az. 5 T 140/11; Beschluss vom 14.04.2011

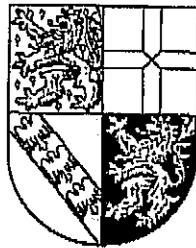
- Seite 1 -

JS

Landgericht Saarbrücken
5. Zivilkammer (T)

Saarbrücken, den 14.04.2011

Aktenzeichen: 5 T 140/11
7 XIV 38/11 Amtsgericht Saarbrücken
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

Betroffener / Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Busch
Hauptstr. 112, 55120 Mainz,
Geschäftszeichen: 154/11B37 Bu/js D8/4357

Antrag stellende Behörde:
Landespolizeidirektion Polizeibezirksinspektion Saarbrücken-St.Johann,
Karcherstraße 5, 66111 Saarbrücken,
Geschäftszeichen: 938071/04032011/2110

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 05.03.2011
am 14.04.2011

LG Saarbrücken, Az. 5 T 140/11; Beschluss vom 14.04.2011

- Seite 2 -

beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 05.03.2011 wird aufgehoben.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Bundesland Saarland auferlegt. Im Übrigen findet keine Auslagenerstattung statt.
3. Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 3.000 €.
4. Diese Entscheidung ist sofort wirksam (§ 40 Abs. 1 FamFG). Die mit Beschluss vom 05.03.2011 angeordnete Abschiebehaft ist sofort zu beenden.

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde am Freitag, dem 4.3.2011 gegen 19.21 Uhr von Beamten der der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann wegen des Verdachts des Betruges und der Körperverletzung zum Zwecke der Identitätsfeststellung vorläufig festgenommen. Dabei trat der Betroffene unter falschen Personalien auf und benutzte fremde Identitätspapiere. Im Zuge der weiteren Ermittlungen der Polizei wurde die wahre Identität des Betroffenen aufgedeckt. Dabei wurde festgestellt, dass der Betroffene zum Zwecke seiner Festnahme zur Ausweisung und Abschiebung sowie zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben war. Da ein Haftbefehl nicht beigezogen werden konnte, hat die Vollzugspolizei einen „Antrag auf Haftbefehl zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 62

LG Saarbrücken, Az. 5 T 140/11; Beschluss vom 14.04.2011

- Seite 3 -

AufenthG" gestellt und hierzu u.a. ausgeführt, da bei der Zentralen Ausländerbehörde niemand zu erreichen sei und der Haftbefehl nicht beigezogen werden könne werde, „um die Zeit zu überbrücken, bis die zuständige Behörde erreicht werden könne“, „angeregt“, einen Haftbefehl zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 62 AufenthG gegen den „Beschuldigten“ zu erlassen.

Daraufhin hat das Amtsgericht Saarbrücken als Zentrales Bereitschaftsgericht des Saarlandes mit dem angegriffenen Beschluss vom 5.3.2011 Abschiebehäft bis längstens zum 5.6.2011 angeordnet und dies mit einem Vorliegen der Haftgründe nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 5 AufenthG begründet.

Dieser Beschluss wurde dem Betroffenen noch am 5.3.2011 bekannt gegeben. Mit Schriftsatz vom 29.3.2011, der am selben Tag bei dem Amtsgericht einging, hat er dagegen Beschwerde eingelegt, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die nach § 58, 59 FamFG zulässige, insbesondere form- und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Sie führt bereits deshalb zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses, weil es an einem zulässigen Haftantrag fehlt.

Nach § 417 Abs. 2 Satz 1 FamFG ist eine Begründung des Haftantrags zwingend; ein Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Unzulässigkeit des Antrags (BGH v. 29.04.2010 - V ZB 218/09 - juris Rn. 14 - NSW FamFG § 417 mwN). Für Abschiebungshaftanträge werden insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen

LG Saarbrücken, Az. 5 T 140/11; Beschluss vom 14.04.2011

- Seite 4 -

Haftdauer verlangt (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG). Durch diese Angaben soll dem Gericht eine hinreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung und ggf. für weitere Ermittlungen zugänglich gemacht werden (BGH a.a.O.). Unabhängig von allem weiteren fehlt es bei dem hier verfahrensgegenständlichen Antrag bereits an einer konkreten Angabe der Dauer, für die die Abschiebehaft angeordnet werden soll. In dem Antrag wird dem Gericht weder eine Dauer nach einem Zeitraum noch nach einem Enddatum konkret vorgegeben. Ein derartiger Antrag ist nach den vorstehenden Ausführungen unzulässig. Dass dem Antrag auch weitere notwendige Angaben fehlen, muss deshalb nicht weiter vertieft werden.

Selbst wenn der Antrag danach auslegbar wäre, für welche Dauer die Abschiebehaft beantragt war, könnte das nicht zu einer Aufrechterhaltung der Abschiebehaft führen. Ersichtlich war mit dem Haftantrag nur eine vorläufige Anordnung bis zur Erreichbarkeit der Zentralen Ausländerbehörde erstrebt. Von einer derartigen Erreichbarkeit musste spätestens nach dem Wochenende wieder ausgegangen werden. Die diese weit übersteigende Abschiebehaft für einen Zeitraum von drei Monaten wird deshalb durch den gestellten Antrag nicht mehr gedeckt. Auch bei einer Auslegung des gestellten Antrages nach der Dauer der beantragten Haft, hält die amtsgerichtliche Haftanordnung der Beschwerde nicht stand und ist aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 Satz 1 und 2, 128c Abs. 3 Satz 2 KostO. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, das Saarland als diejenige Körperschaft, der die beteiligte Behörde angehört (vgl. § 430 FamFG), zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten.

LG Saarbrücken, Az. 5 T 140/11; Beschluss vom 14.04.2011

- Seite 5 -

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 128c Abs. 2
KostO i.V.m. § 30 KostO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der
Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat
nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch
Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof in
Karlsruhe (Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, D-76133
Karlsruhe) einzulegen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die
Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss
Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist von einem beim
Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu unterschreiben.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder
beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt
werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine
Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu
begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe
des angefochtenen Beschlusses.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

LG Saarbrücken, Az. 5 T 140/11; Beschluss vom 14.04.2011

- Seite 6 -

-
1. die Erklärung, in wieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
 2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mahler
Mahler

Richter am
Landgericht

Wolter
Wolter

Richterin am
Landgericht

Klein-Molz

Klein-Molz
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Saarbrücken, 14. April 2011



[Signature]
Justizhauptsekretär
Beamten-/Beamtin der Geschäftsstelle